

Kommission für wissenschaftliche Integrität

Jahresbericht 2013

Vorwort des Kommissionsvorsitzenden:

Die OEAWI blickt inzwischen auf eine fünfjährige Tätigkeit zurück, ein Zeitraum, der einerseits lang genug ist, um erste Aussagen über Entwicklungen machen zu können, der andererseits zu kurz ist, um behaupten zu können, die Lernphase sei abgeschlossen.

Zuerst zu beobachtbaren Entwicklungen. Nach dem Höhepunkt sowohl der Anfragen als auch der aus ihnen ausgewählten und näher untersuchten Fälle im Jahre 2011 ist deren Zahl deutlich zurückgegangen, die der Fälle noch einmal mehr. Es könnte sich hier das Muster wiederholen, das auch in anderen Ländern nach Einrichtung entsprechender Institutionen zu beobachten war. Auf eine erste Phase der besonderen Aufmerksamkeit folgt die ‚Routinisierung‘. Die Meldungen von realem oder vermeintlichem Fehlverhalten pendeln sich auf einem niedrigeren Niveau ein, ebenso der Abstand zwischen diesen Meldungen und den tatsächlich verfolgten Fällen. Wenn sich dieses Geschehen so stabilisiert, hat die Einrichtung der OEAWI ihre Funktion erfüllt, ohne dass die Kommission dadurch etwa überflüssig werden würde. Sie wäre dauerhaft im Wissenschaftssystem etabliert als eine Art ‚institutionelles Korrektiv‘, dessen es inzwischen offenbar bedarf. Aufgrund der stark veränderten strukturellen Bedingungen der Wissenschaft – verschärfte Konkurrenz, Ökonomisierung einiger Disziplinen, intensivere Beobachtung von außen in Gestalt von Leistungsmessungen, um nur diese zu nennen – sind eine gewisse Inzidenz von Fehlverhalten zum ‚Normalfall‘ und ein solches Korrektiv unverzichtbar geworden.

Nun zu dem Lernprozess, den die OEAWI durchläuft. Alle Einrichtungen von der Art der OEAWI, in Deutschland, Dänemark, den USA usw., standen bei ihrer Gründung vor dem Problem, keine oder zumindest keine unmittelbar für sie nachahmbare Vorbilder zu haben. Es gab nur allgemeine Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit, aber keine etablierten Verfahrensregeln, keine gerichtsfesten Definitionen. Die allgemeine Erfahrung ist aber, dass es bei der Verhandlung konkreter Fälle schnell diffizil werden kann. Inzwischen gibt es international eine ganze Reihe von Definitionen und Codices wissenschaftlichen Fehlverhaltens und viel akkumulierte Erfahrung, aber die einzelnen Agenturen, die mit immer neuen Fällen zu tun haben, lernen dennoch weiter hinzu, wie mit ihnen umzugehen ist. Im laufenden Jahr unternimmt die OEAWI den Versuch, zu einem Kanon eindeutiger Definitionen zu gelangen, der für ihre Arbeit und damit für alle Mitglieder verbindlich wird. Wenn er verabschiedet sein wird, wird das Lernen dennoch nicht aufhören. Selbst wenn sich im Verlauf der Zeit bestimmte Verfahrensroutinen einspielen, muss jeder Fall für sich beurteilt werden, und jedes Mal geht es dabei um die Interpretation der Definitionen in Anwendung auf den Sachverhalt.

Peter Weingart

Die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität ist Mitglied des European Network of Research Integrity Offices (ENRIO). ENRIO umfasst mittlerweile Repräsentanten aus 21 europäischen Ländern und fördert den Austausch von Expertise in wissenschaftlicher Integrität. Nicole Föger, Leiterin der Geschäftsstelle der OeAWI ist seit April 2012 Vorsitzende des Netzwerks.

Die Kommission:

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist ein unabhängiges Organ des Vereins Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität. Sie behandelt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die sich auf österreichische Wissenschaftler oder österreichische Forschungsinstitutionen beziehen. Die Kommissionsmitglieder sind sechs nicht-österreichische Wissenschaftler, die mit ihrem Fachwissen die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen abdecken. Hinsichtlich Fragen des österreichischen Rechts wird bei Bedarf ein Berater hinzugezogen.

Basis der Arbeit der Kommission ist ihre Geschäftsordnung und die als deren Anhang formulierte Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis (www.oeawi.at). Ein wichtiges Prinzip der Kommissionsarbeit besteht in der Vertraulichkeit, die zum Schutz der Hinweisgeber und der beschuldigten Personen gewährleistet sein muss.

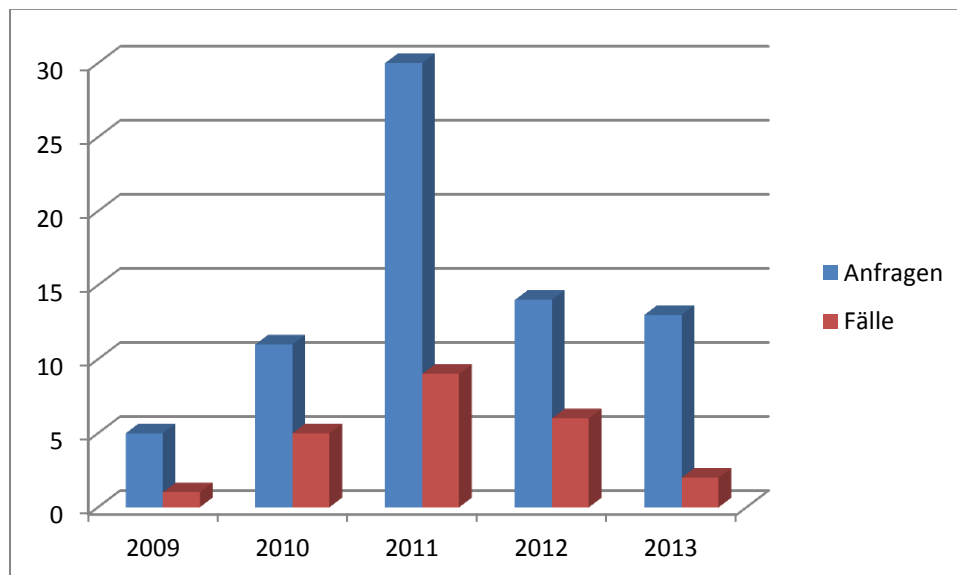


Abbildung 1: Stand der Anfragen seit Beginn der Kommissionsarbeit

Anfragen und Fälle 2009 bis 2013:

Seit Beginn ihrer Tätigkeit hat die Kommission insgesamt 73 Anfragen bearbeitet. Davon wurden 23 zu einem Fall und führten zur Aufnahme eines Verfahrens.

Lebenswissenschaften:	5
Medizin:	7
Rechtswissenschaften:	2
Sozial- und Geisteswissenschaften:	8
Natur- und Technikwissenschaften	1

Zehn Fälle betrafen Plagiatsvorwürfe, vier die Ausbeutung fremder Forschungsansätze (hier ging es in einem Fall zusätzlich um einen Plagiatsvorwurf), vier weitere Datenfälschungen, acht Fälle Autorschaftskonflikte und drei Fälle Forschungsbehinderung (Mehrfachnennungen sind hier möglich). Bis dato wurden 22 Fälle mit einer Stellungnahme abgeschlossen. Hinweisgeber haben nur dann Anspruch auf die abschließende Stellungnahme der Kommission, wenn sie auch persönlich betroffen sind.

Ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wissenschaftliches Fehlverhalten wurde in 11 (von 22) Fällen bestätigt. In einigen Fällen gelang es der Kommission, zwischen den Streitparteien zu schlichten, sodass diese ihren Konflikt selbst lösen konnten

Anfragen und Fälle 2013:

2013 wurden insgesamt 13 Anfragen an die Kommission gestellt, davon waren Ende des Jahres noch drei in Bearbeitung. Drei Anfragen hat die Kommission aufgrund von Verjährung abgelehnt (30 bzw. 40 Jahre). Bei einer weiteren Anfrage befanden sich die beiden Wissenschaftler bereits in einer gerichtlichen Auseinandersetzung und die Kommission schloss ein paralleles Ombudsverfahren aus. In einer weiteren Anfrage ging es um eine presse-ethische Bewertung, wofür sich die Kommission nicht zuständig erklärt hat. In einer Anfrage schloss die Kommission die Bewertung des Beschlusses einer ausländischen Berufungskommission aus.

Eine weitere Anfrage wird bereits an zwei Institutionen im Ausland bearbeitet, die Kommission hat kein paralleles Verfahren eröffnet, steht aber mit beiden Stellen in regelmäßigem Kontakt. Bei einem anderen Hinweis konnte schon im Vorverfahren ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis festgestellt werden. Da es sich hier um keine Mitgliedsorganisation des Vereins handelte, wurde kein Verfahren eröffnet, die betroffenen Personen bzw. Institutionen wurden aber vom Verstoß informiert und auf die Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis hingewiesen. In einer weiteren Anfrage verwies die Kommission den Hinweisgeber auf möglicherweise vorhandene Kooperationsvereinbarungen und bat auch weiterhin ihre Hilfe an.

Die Kommission hat 2013 zwei neue Fälle eröffnet, einer davon bezog sich auf eine noch offene Anfrage aus dem Jahr 2012. Insgesamt wurden dieses Jahr fünf Fälle aus dem vorigen Jahr und ein Fall aus dem Jahr 2013 abgeschlossen. Diese im Jahr 2013 abgeschlossenen Fälle werden anschließend kurz in anonymisierter Form wiedergegeben.

Fall 2012/02:

Im Rahmen einer Kooperation zwischen drei verschiedenen Institutionen kommt es immer wieder zu Verzögerungen der geplanten Publikation, woraufhin zwei Kooperationspartner den Kooperationsvertrag auflösen. Eine Wissenschaftlerin befürchtet, dass ihre Daten und ihre Arbeit, die sie bereits in das Projekt miteingebracht hat, ohne ihre Mitautorenschaft von den ehemaligen Partnern verwendet werden. Außerdem soll statt der ursprünglichen

Publikation in Buchform gegen ihren Willen nun eine Onlinepublikation verfasst werden. Sie wendet sich an die Kommission für wissenschaftliche Integrität, um zu fragen, in wieweit sie ihre eigenen Daten publizieren könne. Die Kommission bietet in weiterer Folge ein Mediationsgespräch zwischen ihr und den ehemaligen Kooperationspartnern an. Dazu kommt es vorerst nicht, da die Wissenschaftlerin das Verfahren aus persönlichen Gründen ruhend stellt. In weiterer Folge kann sie sich mit einem der ehemaligen Projektpartner gütlich einigen und die Kooperation fortführen.

Fall 2012/03:

In diesem Fall handelt es sich um einen Autorschaftskonflikt bei einer Publikation, die aus einer Kooperation zweier Institute entstand. Im Laufe des Erstellens des Manuskriptes wurde eine Wissenschaftlerin, die bei der Ersteinreichung noch als Zweitautorin angeführt wurde, bei der publizierten Fassung nicht mehr als Autorin genannt. Die Gründe, die hierfür von den verschiedenen Streitparteien genannt wurden, waren nach genauerer Recherche nur ein Vorwand für einen bestehenden Konflikt zwischen den jeweiligen Vorgesetzten.

Die Kommission weist in diesem Zusammenhang die Leitung der Universität auf die Wichtigkeit von Kooperationsvereinbarungen hin.

Fall 2012/04:

Ein Wissenschaftler, der im Streit mit seinem ehemaligen Vorgesetzten aus dem Institut schied, bewirbt sich mit einem bereits genehmigten Forschungsprojekt an mehreren anderen Institutionen. Sein Eindruck ist, dass nach einem ersten positiven Gespräch mit den jeweiligen Wissenschaftlern dann doch kein Interesse mehr darin besteht, ihm einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Er vermutet daher eine Intervention seines ehemaligen Vorgesetzten und bittet die Kommission um Aufnahme einer Untersuchung. Die Kommission kontaktiert daraufhin alle vom Hinweisgeber genannten Wissenschaftler. Diese verneinen jegliche Intervention durch Dritte. Die Kommission nimmt dies zur Kenntnis und sieht keine weitere Möglichkeit, den Fall weiter zu untersuchen.

Fall 2012/05

Eine junge Wissenschaftlerin wendet sich an die Kommission: Noch immer wird ein Manuskript aus ihrer bereits mehrere Jahre zurückliegenden Dissertation trotz mehrfacher Rückfragen bei ihrem ehemaligen Vorgesetzten nicht publiziert. Eine andere Mitarbeiterin wäre derzeit damit beschäftigt, ihre Daten und Abbildungen zu reproduzieren. Sie selbst wird jedoch von ihrem ehemaligen Vorgesetzten oder anderen Mitarbeitern nicht über den

aktuellen Stand des Manuskriptes informiert. Ebenso wird auf ihr Angebot, das Manuskript zu schreiben oder die Daten zusammenzustellen, nicht eingegangen. In weiterer Folge spricht der ehemalige Vorgesetzte von seiner derzeitigen Mitarbeiterin (und nicht mehr von der Hinweisgeberin) als Erstautorin. Ein weiterer Vorwurf besteht darin, dass die Laborbücher der ehemaligen Mitarbeiterin im Labor nicht mehr auffindbar wären. Die Kommission kontaktiert den ehemaligen Vorgesetzten und fragt nach den Laborbüchern. Diese sind nach seiner Aussage ordnungsgemäß aufbewahrt. Was die Erstautorenschaft auf der Publikation angeht, bleibt in der weiteren Kommunikation zwischen den Streitparteien die Geschäftsstelle der OeAWI miteingebunden. Am Ende einigen sich die Beteiligten auf eine gleichberechtigte Erstautorenschaft.

Fall 2012/06:

Ein Hinweisgeber wendet sich an die Kommission für wissenschaftliche Integrität: Er wirft einer Wissenschaftlerin Doppelpublikation, Datenmanipulation und Manipulation eines Assignment of Copyright-Formulars vor. Die Kommission beauftragt zwei Fachgutachter, die ersten beiden Vorwürfe zu prüfen. Für den Vorwurf der Manipulation des Formulars erklärt sich die Kommission nicht zuständig. Die Fachgutachter können das Vorhandensein einer Doppelpublikation nicht bestätigen: Abgesehen von inhaltlichen Unterschieden in den beiden Publikationen wird im Manuskript außerdem auf die erste Publikation hingewiesen. Auch der Vorwurf der Datenmanipulation konnte nicht bestätigt werden.

Fall 2013/01:

Ein Hinweisgeber legt der Kommission insgesamt vier Publikationen mit Verdacht auf Doppelpublikationen vor. Für zwei der Publikationen wurde bereits ein Corrigendum („Notice of Duplicate Publication“) in dem entsprechenden internationalen Fachjournal veröffentlicht. Ein eingehender Textvergleich der beiden anderen Publikationen (erschienen 2002 bzw. 2009) zeigt, dass diese über weite Teile textident sind und darüber hinaus die Textübernahme aus der früheren Publikation nicht entsprechend gekennzeichnet wurde. Die Kommission beschließt daher, dass die neuere Publikation zurückgezogen werden muss. Sie gibt dem Autor eine dreiwöchige Frist, dies in die Wege zu leiten. Da der Beschuldigte nicht auf die Briefe bzw. das Ansuchen der Kommission reagiert, leitet diese den Fall an den Rektor der Universität weiter.

Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität:

Prof. Dr. Peter Weingart (Kommissionsvorsitzender)

Prof. Dr. Daniela Männel

Prof. Dr. Pieter C. Emmer

Prof. Dr. Barbara Wollenberg

Prof. Dr. Stephan Rixen

Prof. Dr. Gerhard Wegner

Geschäftsstelle:

Dr. Nicole Föger

Daniela Rubelli (seit August 2013)

Mag. Alexandra Mlakar (bis Juli 2013)

Monika Scheifinger

Haus der Forschung

Sensengasse 1

1090 Wien

T: +43/1/4024052

www.oeawi.at